

Landespolizei¹⁸ reorganisiert, nachdem das österreichische Aussenministerium hatte verlauten lassen, dass im Fürstentum eine kräftigere Polizei nottue;¹⁹ die Reorganisation scheint sich freilich in der Anstellung von zwei neuen Polizisten erschöpft zu haben.²⁰ War für die Rückkehr zum Polizei- und Obrigkeitsstaat in Österreich die Wiedereinführung der Prügelstrafe symptomatisch, so bezeichnete es die humane Gesinnung des liechtensteinischen Fürsten, dass er gerade daran Anstoss nahm. Bei der Einführung einer österreichischen Verordnung über die Amtsgewalt wünschte er daher nochmals Aufschluss darüber, was bis dahin in bezug auf die Körperstrafe üblich gewesen und wie es in Vorarlberg und in den beiden schweizerischen Nachbarkantonen gehalten werde.²¹ Das Regierungsamt antwortete darauf, dass die körperliche Züchtigung für «gewisse Klassen von Menschen ein nothwendiges Übel» sei, das auch in den humansten Staaten beibehalten werde; in Liechtenstein finde sie im übrigen nur selten Anwendung.²² Fürst Johann II., der die Verordnung gleich nach seines Vaters Tod in Wirksamkeit setzte, verordnete, dass die Körperstrafe «trotz jeder Gegenstände, ausser bei Leuten, die ihren guten Ruf schon verloren haben, wegbleiben» sollte.²³ Fürst Alois erteilte dem Regierungsamt 1858 auch den Auftrag, das Zivil- und Strafrecht dem neuen österreichischen Stand anzupassen.²⁴ Nach seinem Tode wurde vorerst die liechtensteinische Strafgesetzgebung durch Übernahme österreichischer Gesetze, besonders des Strafgesetzbuches von 1852, erneuert.²⁵

18 Vgl. Note vom 20. Nov. 1839, LRA LXIII/32; ebenso Oberamt an Fürst, 5. Jan. 1847, LRA LXXII/19, ad 717.

19 HK PExh. 1854/2582, präs. 16. Febr. 1854.

20 HK PExh. 1854/10874, präs. 2. Okt. 1854; HK PExh. 1855/1261, präs. 22. Jan. 1855; Regierungsamt an Fürst, 27. Juli 1860, HK 1860/10857.

21 Fürstl. Resolution, 30. Dez. 1857, HK 1858/10073 (1857/11033). Vgl. Huber III, S. 155.

22 Regierungsamt an Fürst, 10. Aug. 1858, HK 1858/11033 (7476).

23 Fürstl. Verordnung vom 9. Dez. 1858, HK 1858/10073. Als Nachtragsverordnung zum Untertanenpatent vom 29. Aug. 1832 am 8. Jan. 1859 veröffentlicht, LRA CVI/191, ad 16.

24 Hofkanzlei an Regierungsamt, 13. Okt. 1858, LRA CVII/161, Nr. 1114; dazu Regierungsamt an Fürst, 8. Apr. 1858, ebda., Nr. 382.

25 Es wurden das österr. Strafgesetz vom 27. Mai 1852 und das österr. mündliche Strafverfahren von 1858 eingeführt, beide mit Wirksamkeit ab 1. Januar